

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 26

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schanzwerkzeuge als Zeitstöcke, die Klingen als Zeitpföcke zu verwenden und die genannten Zeitmaterialbestände demnach nicht mehr mitzutragen.

Endlich sollen die Klingen in ihren Futteralen als Gewehrauflagen beim Liegendschüssen verwendet werden können.

5. Beim Tragen auf dem Marsch ist die Klinge vom Stiel zu trennen.

6. Vor dem Eintritt ins Gefecht, d. h. wenn die Führung mit dem Feinde hergestellt ist, werden die Werkzeuge zusammengesetzt und in den Leibgurt gesteckt. Unter Umständen hat das beim ersten Halt, eventuell in der Feuerlinie zu geschehen.

Militärischer

Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die diesjährigen Kaisermanöver finden mit ihren Gefechtsstagen vom 7. bis 9. September in Elsass-Lothringen statt. Die Gesamtstärke der teilnehmenden Truppen beträgt acht Divisionen. Die am 15. Juni unter der Leitung des Chefs des Generalstabes General von Moltke in Elsass-Lothringen begonnene Generalsabreise wird unter anderem wohl auch als Erkundung des Manövergeländes dienen. Im übrigen aber liegen die Vorbereitungen des Manövers in der Hand des neuen Chefs der „Manöverabteilung“, durch seine Teilnahme am russisch-japanischen Kriege und sein denselben betreffendes Werk bekannten Oberleutnants Bronsart von Schellendorf, während die administrativen Manövervorbereitungen dem General von Lochow obliegen, der für die Bereitstellung der Verlegung von etwa 70 000 Mann und 12 000 Pferden, die Einrichtung der Manöververpflegungsmagazine und die Regelung des Fuhrparkwesens zu sorgen hat. Wie Lothninger Blätter melden, werden an den Kaisermanövern ausser den Königen von Sachsen und Württemberg, und den Grossherzogen von Baden und Hessen auch der König von Italien und voraussichtlich auch der österreichische Thronfolger teilnehmen, ferner die Feldmarschälle Prinz Leopold von Bayern und Graf Haseeler, sowie Prinz Ludwig von Bayern und Erzherzog Joseph von Oesterreich. Ende August findet bei Metz auf dem Exerzierplatz von Freskati die Kaiserparade des XVI. Armee-corps statt und einige Tage vorher die über das XV. Armee-corps auf dem Polygon bei Strassburg. Die beiden gegeneinander manövrierenden Armeeabteilungen, das XV. und XVI. Armee-corps und die bayerische dritte Division werden von den betreffenden kommandierenden Generälen und zwar dem General d. I. Ritter Hentschel von Gilgenheimb und dem General d. I. von Prit-

men, die Klingen auf die Stiele gesetzt und die Haltegaffe eingesteckt. Hierauf wird das Werkzeug in den Leibgurt gesteckt, wo es verbleibt, bis der Kampf zu Ende ist, so dass es jeder einzeln jederzeit rasch zur Hand hat.

Beim Eingraben wird natürlich so verfahren, dass je ein Mann arbeitet, der andere den Feind beobachtet, beziehungsweise mit seinem Feuer beschärftigt. So verschwinden die einzelnen Schützen nach und nach im Boden. Die Vertiefung der Löcher und das Ausarbeiten zum vollständigen Graben wird entweder in den Gefechtsphasen oder in der Dunkelheit durchzuführen sein.

Wenn ich zum Schlusse nochmals die Hauptpunkte zusammenfassen soll, so möchte ich bemerken, dass ich meinen Vorschlag keineswegs als Allheilpflanze, als Panacee, betrachtet wissen möchte; er ist unvollkommen wie so manches, was schon auf diesem Gebiet vorgebracht worden ist; allein er ist keine Utopie, kein totes Gebilde. Ist er auch in der Studierstube endgültig formuliert worden, so sind doch die Prämissen dafür dranssen in der Praxis und anhand zahlreicher Literatur, die sich auf Schlachtfelderführung stützt, entstanden. Er bezweckt, die Grundlage zu schaffen für eine andere Auffassung der Frage überhaupt: statt zweierlei ausgesprochene Grabwerkzeuge zu führen, sollten wir zum Einheitsinstrument, dem Schaufelpickel, übergehen; auch das Beil, das wir nicht entbehren können, muss Erdwerkzeug werden, dadurch, dass wir es mit der Hacke zur Beihacke verbinden. In der Drahtschere endlich findet sich ein Instrument, das nicht nur beim Zerstören von Drahtbindnissen treffliche Dienste leistet, sondern das sich auch bei der Herstellung solcher Hindernisse und vor allem aus als Baumschere, als Werkzeug zur Holzbearbeitung ausgezeichnet verwenden lässt.

Ich fasse zusammen:

1. Der moderne Krieg hat dargetan und bewiesen, dass die gegenwärtige Ausrüstung unserer Infanterie mit tragbarem Schanzwerkzeug nicht genügt, dass wir mithin unsern Angriffskolonnen mehr Schanzzeug mitgeben müssen. 2. Jeder Gewehrtragende muss sein eigenes Werkzeug besitzen und mittragen. Das nämliche gilt für die Spielleute.

3. Als Werkzeuge werden vorgeschlagen: Die Beihacke, die Drahtschere und vor allem der Schaufelpickel, als Universalwerkzeug.

Alle Unteroffiziere des Zuges werden vom Tragen des Kochgeschirrs dispensiert.

4. Um das mitzuschleppende tote Gewicht der nicht vergrössern zu müssen, sind die Stiele der

neuen Bestimmung, dass nun auch bei den Manövern Division gegen Division eine für die Fortsetzung des Manövers nicht mehr geeignete Kriegslage fallen gelassen werden darf, was bisher nur bei den Brigade-Manövern gestattet war. Beide Bestimmungen vereinfachen die Grundlagen für die Manöver, sie gestalten nicht bloss kriegsmässige Anlage, sondern schützen auch vor Spitzfindigkeiten und Kunstleien in Anlage und Durchführung. Die letzte be- seitigt auch die Zwangslage, in welche der Leitende kommen könnte, entweder in den freien Verlauf der Gefechte einzugreifen oder dann mehr oder weniger unnatürliche Annahmen einzuschalten, um die ursprüngliche Kriegslage mit den doch unvermeidlichen Friedenrück- sichten in Einklang zu bringen. Selbst bei den Korps-Manövern soll dieselbe Kriegslage nur „gewöhnlich“ für die ganze Zeitdauer beibehalten werden. Offen wird jetzt zugegeben, dass der Leitende nicht immer in der Lage sein kann, dem Manöver durch taktische Entscheidungen die gewünschte Richtung zu geben; er wird daher ermächtigt, durch direkte Befehle auf die Führer einzuwirken. — Vielfach haben sich Uebelstände und Unnatürlichkeiten dadurch ergeben, dass die Führer ihre Befehle dem Leitenden stets am Vorabend der Gefechte ein- reichen mussten; daher ist dies jetzt dahin ge- ändert, dass unter Umständen zunächst nur die Absicht für den nächsten Tag gemeldet zu werden braucht. Seit lange bestand die Klage, dass die Manövergefechte zu unnatürlich schnell verließen, so dass das Eingreifen von Flügela- teilungen usw. nicht zur Geltung kommen konnte. Wenn es auch unmöglich ist, die wirkliche Dauer zur Darstellung zu bringen, so soll doch wenigstens auf einen der Wirklichkeit sich nähernden Verlauf hingewirkt werden. Bei der Besprechung nach der Unterbrechung des Gefechts sollen auch das Auftreten und das Verhalten der Truppen besprochen werden; Er- folg oder Misserfolg bilden nicht ohne weiteres einen Massstab für die Beurteilung von Führer und Truppe. Das Verbot, die Unterbrechung zur Ausgabe von Nachrichten und Befehlen und zum Kommandowechsel zu benutzen, wird auf- gehoben. Neu ist ferner, dass das Gefecht nach der Unterbrechung nicht stets in der früheren, sondern auch in einer neuen, vom Leitenden festzusetzenden Lage wieder aufgenommen werden kann, sowie der Hinweis, dass im Manöver eine schrankenlose Ausnutzung des Sieges nicht mög- lich ist, denn dann könnte der bestiegte Teil überhaupt nicht wieder zu Atem kommen. Bei den Vorschriften für die Manöver gegen einen markierten Feind ist hervorzuheben, dass jetzt die Breite einer Kompagnie beim Angriff auf

Grundsätzliche Änderungen über die Tätig- keit der Schiedsrichter bringt die „Manöverordnung“ nicht, nur einige Erweiterungen ihrer Befugnisse. Es sind aber alle Angaben über die Waffenwirkung, welche die alte „Feld- dienstordnung“ in ihrem zweiten Teil enthält, weggelassen und in die neue „Felddienstordnung“ verwiesen. Beim Zielen auf das Feuer aus verdeckter Stellung; nur die Ein- wirkung der Schiedsrichter kann diesem die nötige Beachtung seitens der beschossenen Truppen sichern. Die Pioniere und ihre Hilfsmittel sollen möglichst umfangreich heran- gezogen werden, damit das Manöver entweder mit Angriff und Verteidigung einer ständigen Festigung oder einer befestigten Feldstellung oder mit einem mehrzügigen Kampf um Flusslinien verbunden werden kann — eine neue, aus den Erfahrungen des letzten Krieges hervorgehende Forderung. Bei den Verkehrsmitteln findet jetzt auch die drahtlose Telegraphie und der Fernsprecher Platz; über den Dienstbetrieb der Telegraphen usw. wurden neue Bestimmungen getroffen, um einer- seits den bürgerlichen Verkehr zu sichern, ander- seits die militärischen Massnahmen durchzuführen zu können. Ganz neu aufgenommen ist ein Unterabschnitt „Luftschiff“. Neu hin- zugekommen zu den Feldfahrzeugen sind die Feldküchen und Feldmineurwagen. Die weiteren Vorschriften usw. weichen von den bisherigen nur in unwesentlichen Einzelheiten ab, bringen aber keine grundsätzlichen Änderungen.

Neue österreichische Bestimmungen über Beschwern im Heere.

Im österreichischen Normalverordnungsblatt werden neue Bestimmungen über das Beschwern- recht publiziert. Das Armeeblatt bringt hierüber folgende Angaben:

Vor allem ist dafür gesorgt, dass jeder Mann, der eine Beschwerde vorbringen will, sie auch tatsächlich jederzeit vorbringen kann. Es hat künftighin der Mann seine Beschwerde mündlich und unmittelbar beim Unterabteilungsraport vorzubringen. Das Reglement statuiert ausdrücklich, dass die bei der Einhaltung des vorgeschriebenen Dienst- wegcs nicht erforderlich ist. Der lange und des- halb oft gemiedene Weg vom Gefreiten bis zum Hauptmann ist also künftighin dem Manne er- spart; es ist ihm aber trotzdem die Möglichkeit geboten, den Rat eines Zwischenvertreteten nach seiner eignen Wahl einzuholen, wenn er